

Eidg. Polytechnikum.

Der schweizerische Schulrath  
an die  
sämmlichen Herren Dozenten obligatorischer Fächer.

*Hochgeehrte Herren!*

Das Zeugnisswesen, wie es sich im Laufe der Zeit am Polytechnikum ausgebildet hat, ist von jeher Gegenstand verschiedenartiger Beurtheilung gewesen. Erst neuerlich sind ebensowohl in privaten Reklamationen wie in öffentlichen Kritiken mehrere Mängel des jetzigen Systems zur Sprache gebracht worden. Der Schulrath hat sich deshalb verpflichtet erachtet, seinen Präsidenten und den Direktor der Anstalt zur Berichterstattung einzuladen und ist daraufhin in Berathung des Gegenstandes eingetreten. Die Behörde beehrt sich nun, das Ergebniss der abgewalteten Diskussion Ihnen im Nachfolgenden zur Kenntniss zu bringen und zur möglichst genauen Durchführung zu empfehlen.

1. Censuren sind nur in denjenigen Fächern zu ertheilen, in denen eine wirkliche Controle der **Leistungen** der Studirenden stattfindet. Noten, welche bloss auf einer Controle der **Frequenz** beruhen, sollen nicht ertheilt werden. Da, wo die Notengebung sich auf Repetitorien stützt, sind dieselben derart einzurichten, dass sie sich über das ganze Semester erstrecken und dass das Resultat für den einzelnen Studirenden sich aus mehreren Einzelnoten zusammensetzt, also nicht bloss auf dem vielleicht zufälligen Ergebniss eines einzigen Colloquiums beruht.

2. Die gegenwärtige Notenscala, die 1 als geringste und 6 als beste Note enthält, hat sich im Ganzen bewährt, da sie, insofern noch halbe Noten eingeschaltet werden, hinreichend genaue Abstufungen zulässt. Da zudem eine grössere Anzahl von Mittelschulen (unter andern alle Vertragsschulen des Polytechnikums) sowie die eidgenössische Medizinalprüfungsordnung dieselbe ebenfalls adoptirt haben, so ist ein Grund, dieselbe anzugeben, nicht vorhanden. Immerhin glaubt der Schulrath, dass in der Notengebung die Tendenz sich bemerkbar mache, mit einer gewissen Vorliebe die höhern Ziffern zu wählen, so dass dadurch die Anzahl der Abstufungen wesentlich reduziert wird. Ohne eine bindende Vorschrift geben zu wollen, darf wohl an die Umsetzung der Zahlen in Worte erinnert werden, wie sie die Verordnung für die eidg. Medizinal-Prüfungen vom 19. März 1888 gibt:

6 = sehr gut.	3 = mittelmässig,
5 = gut,	2 = schwach,
4 = ziemlich gut.	1 = sehr schwach.

Es würde dies darauf hindeuten, dass Leistungen, deren Mittel 3,5 beträgt, gerade noch als ausreichend betrachtet werden können, und also die Promotion in einen höhern Jahreskurs noch zulässig erscheinen lassen. Freilich soll durchaus nicht das arithmetische Mittel als doctrinäre Fessel eingeführt werden. Der Schulrath hegt das volle Vertrauen zu den Spezialconferenzen, dass immer die verschiedenen Momente der Beurtheilung richtig gegen einander abgewogen werden. Aber er spricht den Wunsch aus, dass durch einen strengen **Massstab** bei den Promotionen, der schon in den einzelnen Fachnoten seinen Ausdruck finden soll, die höhern Kurse vor untauglichen Elementen bewahrt werden. Die Thatsache, dass in der letzten Zeit mehrfach die Promotion aus dem 3. in den 4. Jahreskurs verweigert werden musste, scheint anzudeuten, dass in dieser Richtung noch eine Besserung angestrebt werden kann.

3. Der Schulrath hält durchaus an den Vorschriften des Reglements fest, dass das Diplom eine verdiente Auszeichnung sein soll. Er ist also ganz damit einverstanden, wenn die Vorschläge der Conferenzen über Diplomertheilung die erfreuliche Tendenz zeigen, die zur Erwerbung des Diploms nöthige Mittelnote (welche früher ungefähr 4,5 betrug) successive gegen 5 ansteigen zu lassen. Diese letztere Note würde ja ganz im Sinne des Reglements und der oben gegebenen Umsetzung der Scala in Worte: „gute“ Leistungen bedeuten. Die volle Wirkung einer solchen Erhöhung der Mittelnote wird aber nur dann eintreten, wenn schon in den Semestralnoten die wahre Bedeutung der Ziffern im Auge behalten wird. Der Schulrath kann in der That sehr schwer Reklamationen zurückweisen, die erhoben werden wegen Verweigerung des Diploms an solche Studirende, welche während ihrer ganzen Studienzzeit nur gute Noten erhalten haben.

4. Der Schulrath sieht sich genöthigt, noch auf einen Punkt einzutreten, der wegen mehrfacher unangenehmer Erfahrungen der Erörterung hat unterzogen werden müssen. Es handelt sich um die Discretion, welche die Theilnehmer an den Conferenzen gegenüber den nicht zur Bekanntmachung bestimmten Verhandlungen zu üben haben. In Bezug auf das Diplom hat der Schulrath die bisherigen schützenden Bestimmungen betreffend Geheimhaltung der Noten im Einverständniss mit der Vorstandskonferenz auch in das neue Regulativ aufgenommen. Aber auch für die übrigen Verhandlungsgegenstände liegt eine grössere Zurückhaltung rücksichtlich der Mittheilungen an Drittpersonen in alseitigem Interesse. Die Behörde gibt sich gerne der Hoffnung hin, dass die blosse Erwähnung des Gegenstandes genügen werde, ihren Wünschen die nöthige Beachtung zu sichern.

Mit vollkommener Hochachtung

*Zürich, 1. Oktober 1892.*

Im Namen des schweiz. Schulrathes:

Der Präsident:

**H. Bleuler.**

Der Sekretär:

**G. Baumann.**